

Folgeerklärung auf Grund geänderter Rechtsschutzbestimmungen

Rahmenrechtsschutzordnung des DBB In der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses vom 16.06.2009, Präambel

§ 9 Rechtsschutzkosten

(6) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt die Rechtsschutz gewährende Stelle die Verfahrenskosten, wenn das Einzelmitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird.

Einer Verurteilung steht jede das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt).

Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Neben den Verfahrenskosten sind 400.- € Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 dieser RRSO zu entrichten.

Erklärung: (gilt bei Inanspruchnahme über den DBB und Roland Versicherung)

Hiermit erkläre ich, im Falle einer Verurteilung/Feststellung der Schuld, wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit/Dienstpflichtverletzung anstelle der Rechtsschutz gewährenden Stelle die entstandenen Verfahrenskosten bzw. die Sachaufwands- und Personalkostenpauschale selbst zu übernehmen.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Informationspflicht auf Grund der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung /DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz, die beide am 25.Mai 2018 in Kraft getreten sind, haben Auswirkungen auf die Arbeit von Versicherungsunternehmen, insbesondere im Fall von Gruppenversicherungen.

Da die DPolG MV personenbezogene Daten erhebt, gelten für uns zukünftig die erweiterten Informationspflichten nach Art. 13 der DSGVO. Das bedeutet, dass die Antragsteller u.a. auf die Datenübermittlung an den DBB und der Roland Versicherung (hier z.B. zur Abwicklung des Versicherungsvertrages) hingewiesen werden müssen.

Zur Kenntnis genommen / Unterschrift